

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Juni 2009 — NDSHT/Kommission

(Rechtssache T-152/06) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Verordnung (EG) Nr. 659/1999 — Beschwerde eines Wettbewerbers — Schreiben der Kommission an einen Beschwerdeführer — Handlung, die nicht mit einer Klage angefochten werden kann — Unzulässigkeit)

(2009/C 167/18)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: NDSHT Nya Destination Stockholm Hotell & Teaterpaket AB (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Merola und L. Armati)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: T. Scharf)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidungen, die in den Schreiben der Kommission vom 24. März und 28. April 2006 an NDSHT enthalten sein sollen, die eine Beschwerde in Bezug auf staatliche Beihilfen betreffen, die die Stadt Stockholm der Stockholm Visitors Board AB rechtswidrig gewährt haben soll (Sache CP 178/04 — Vorwurf einer staatlichen Beihilfe zugunsten der SVB AB)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die NDSHT Nya Destination Stockholm Hotell & Teaterpaket AB trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 29.7.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 3. Juni 2009 — Kommission/Burie Onderzoek en Advies

(Rechtssache T-179/06) ⁽¹⁾

(Schiedsklausel — Im Rahmen des Programms RACE II und eines spezifischen Projekts im Bereich der Telematikanwendungen im öffentlichen Interesse geschlossene Verträge — Rückzahlung eines Teils der gezahlten Vorschüsse — Zuständigkeit des Gerichts — Teilweise Unzulässigkeit — Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung — Widerklage)

(2009/C 167/19)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Weimar und L. Escobar Guerrero, dann W. Roels, jeweils im Beistand von W. Rupert)

Beklagte: Burie Onderzoek en Advies BV (Nijeholtpade, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. van den Berge und A. Appelman)

Gegenstand

Auf eine Schiedsklausel im Sinne von Art. 238 EG gestützte Klage auf Verurteilung der Burie Onderzoek en Advies BV zur Rückzahlung eines Teils der Vorschüsse, die die Europäische Gemeinschaft aufgrund zweier Verträge zur Finanzierung im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien in Europa und im Bereich der Telematikanwendungen gezahlt hat, zuzüglich Verzugszinsen

Tenor

1. Die Klage auf Rückzahlung der von der Kommission aufgrund des Vertrags Barbara (Broad Range of Community Based Telematics Applications on Rural Areas) mit der Referenz „Projekt R 2022“ gezahlten Vorschüsse wird wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichts als unzulässig abgewiesen, soweit sie gegen die Burie Onderzoek en Advies BV gerichtet ist.
2. Burie Onderzoek en Advies wird aufgrund des Vertrags Telepromise (Telematics to Provide for Missing Services) mit der Referenz „Projekt UR 1028“ verurteilt, der Kommission einen Betrag in Höhe von 109 535,62 Euro als Hauptschuld zuzüglich Verzugszinsen zu dem in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Zinssatz ab 31. August 2001 bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zu zahlen.

3. Die Widerklage von *Burie Onderzoek en Advies* wird abgewiesen.

4. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 224 vom 16.9.2006.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 3. Juni 2009 —
Frosch Touristik/HABM — DSR touristik (FLUGBÖRSE)**

(Rechtssache T-189/07) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftswortmarke FLUGBÖRSE — Ausschlaggebender Zeitpunkt für die Prüfung eines absoluten Eintragungshindernisses — Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (jetzt Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2009/C 167/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Frosch Touristik GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Lauf und T. Raab)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: B. Schmidt)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: DSR touristik GmbH (Karlsruhe, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. März 2007 (Sache R 1084/2004-4) in einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der DSR touristik GmbH und der Frosch Touristik GmbH

Tenor

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 22. März 2007 (Sache R 1084/2004-4) wird aufgehoben.

2. Das HABM trägt die Kosten.

(¹) Abl. C 183 vom 4.8.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Mai 2009 —
US Steel Košice/Kommission**

(Rechtssache T-22/07) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beitrittsakte — Für den Begünstigten geltende Bedingung, seine Verkäufe von Flachzeug in der „erweiterten EU“ zu begrenzen — Schreiben der Kommission, wonach die Bedingung ab dem Zeitpunkt des Beitritts von Bulgarien und Rumänien auch für deren Märkte gilt — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)

(2009/C 167/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: US Steel Košice s.r.o. (Košice, Slowakei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst und S. Van Cutsem)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: K. Gross und T. Scharf)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Slowakische Republik (Prozessbevollmächtigter: J. Čorba)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung, die im Schreiben der Kommission vom 22. November 2006 enthalten sein soll, soweit darin die für die Klägerin geltende Bedingung, ihre Verkäufe von Flachzeug in der „erweiterten EU“ zu begrenzen, dahin ausgelegt wird, dass sie ab dem 1. Januar 2007 auch für den bulgarischen und den rumänischen Markt gilt

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die US Steel Košice s.r.o. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Kommission.

3. Die Slowakische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 56 vom 10.3.2007.